

Gerhard Weber
in Niederlungwitz

**ein widerständiger
Pfarrer in der NS-Zeit**

Erinnerungen und Dokumente

Liebe Leserin, lieber Leser,
 bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Druck: 7. April 2021

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist NICHT gestattet!

Aus dem Lebenslauf von Gerhard Weber

Gerhard Weber (geb. 1908, gest. 1989) war von 1933 bis 1938 Pfarrer in der Kirchgemeinde Niederlungwitz und Lobsdorf (bei Glauchau). 1938 war er nach einem Disziplinarverfahren der sächsischen Landeskirche „amtsenthoben“. Im August 1939 wurde er zum Wehrdienst einberufen und kehrte erst 1949 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft zurück. Weber war dann bis 1952 erneut als Pfarrer in Niederlungwitz tätig und danach Pfarrer in Karl-Marx-Stadt. Er ging 1977 in den Ruhestand. 1937 heiratete Gerhard Weber seine Frau Ruth geb. Meusel (1914-1993). Das Ehepaar hatte sieben Kinder: Christine (geb. 1938), Gottfried (geb. 1939), Martin (geb. 1941, gest. 2008), Andreas (geb. 1944), Paul-Gerhard (geb. 1950), Maria (geb. 1952) und Michael (geb. 1953).

Pfarrer Weber
Karl-Marx-Stadt C25
Uhlichstr. 30

Meine Erlebnisse aus der Zeit des Kirchenkampfes 1933-1945

Ich war, 24 Jahre alt, als Kandidat im Hilfsdienst zur Unterstützung des Generalvikars am 2.10.1932 in die Gemeinden Niederlungwitz und Lobsdorf, Kirchenkreis Glauchau¹ gekommen. Es war mein erstes geistliches Amt. Von Anfang an hatte ich die ganze Gemeindegarbeit in diesen in mancher Hinsicht schwierigen Gemeinden nahezu selbstständig zu tun und tat sie mit Lust und Liebe, ich kann wohl sagen im Eifer der ersten Liebe.

Ich kam vom Predigerseminar Lückendorf und von dort her, wie auch schon vom Elternhaus und vom Studium her, war es die Haltung eines bewussten Luthertums, mit dem ich den Weg ins Amt antrat. Nachdem ich im Herbst 1933, also vor dem neuen Landeskirchenamt² (LKA), mein 2. theologisches Examen abgelegt hatte, blieb ich auf Wunsch der Gemeinden in Niederlungwitz/Lobsdorf, wurde in Niederlungwitz am 19.11.1933 durch Oberkirchenrat Lindner, Glauchau (dem ich mich auch in Zukunft besonders dankbar verbunden fühlte) ordiniert, und kurze Zeit darauf wurde mir auch der Vorsitz in den beiden Kirchenvorständen übertragen.

Schon im Juli 1933 stand ich infolge der kirchenpolitischen Ereignisse plötzlich vor der Aufgabe, entscheidend bei der von der Reichsregierung veranlassten Neubildung der Kirchenvorstände und Synoden mitzuwirken. Noch ein grüner Anfänger, der nach erst reichlich halbjähriger Anwesenheit in den Gemeinden diese noch gar nicht genügend kannte und darum bei der Auswahl der neuen Kirchenvorsteher sich weithin auf das Urteil anderer verlassen musste, auch selbst noch ganz im Banne der nationalen Ereignisse – ich war, nach schon längerer gesinnungsmäßiger Hinneigung, Ende April 1933 der NSDAP³ beigetreten und hatte mich ganz auf die Seite der Deutschen Christen (DC)⁴ gestellt, deren volksmissionarisches Programm mir verheißungsvoll schien, und für die ich in diesem Sommer auch mit Vorträgen in Gemeinden der Ephorie Glauchau tätig war, – tat ich das, was bei jenen Kirchenvorstandswahlen wohl die große Mehrzahl der Amtsbrüder tat: ich war bemüht, dem Zug der Zeit Rechnung zu tragen und die Gleichschaltung so durchzuführen, dass der Partei genehme Gemeindeglieder mit dem Ruf einer gewissen kirchlichen Einstellung (auch die vorherigen Kirchenvorstände waren ja unter dem Gesichtspunkt echter Kirchlichkeit oft nur von sehr

¹ Westsachsen

² Ende Juni 1933 hatte der sächsische Innenminister Frick in Absprache mit dem NSDAP-Gauleiter Mutschmann den nationalsozialistischen Pfarrer Friedrich Coch als neuen Landesbischof eingesetzt, der, gestützt auf die Kirchenpartei der „Deutschen Christen“, die Leitung der Landeskirche in Dresden übernahm

³ NSDAP – Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war eine in der Weimarer Republik entstandene politische Partei. Ihr Programm und ihre Ideologie (der Nationalsozialismus) waren von radikalem Antisemitismus und Nationalismus sowie der Ablehnung von Demokratie und Marxismus bestimmt. Die NSDAP war als straffe Führerpartei organisiert. Ihr Parteivorsitzender war seit 1921 der spätere Reichskanzler Adolf Hitler. Unter seiner Führung beherrschte die NSDAP Deutschland in der Diktatur des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 als einzige zugelassene Partei.

⁴ Deutsche Christen, DC – Die Deutschen Christen waren eine rassistische, antisemitische und am Führerprinzip orientierte Strömung im deutschen Protestantismus, die diesen an die Ideologie des Nationalsozialismus angleichen wollte. Sie wurden 1931 als eigene Kirchenpartei in Niederwiera in Thüringen (etwa 10 km von Niederlungwitz entfernt) gegründet und gewannen 1933 bei Kirchenvorwahlen in fast allen evangelischen Landeskirchen eine Mehrheit. Danach übernahmen sie in einigen Landeskirchen die Führungsämter.

zweifelhafter Qualität) in den neuen Kirchenvorstand kamen, wobei ich mich bemühte, bei den Ausgebooteten Verbitterung und Verärgerung möglichst zu beräumen.

Ganz wohl war mir bei diesen Vorgängen schon damals nicht zumute, aber für die ganze Tragweite war ich (im nationalen Rausch) damals noch völlig blind.

Meine erste Auseinandersetzung mit dem unter dem Einfluss der politischen Machthaber des Ortes stehenden Niederlungwitzer Kirchenvorstand erfolgte schon nach kurzer Zeit in folgender Angelegenheit: Nach langen Verhandlungen hatte der (alte) Kirchenvorstand gegen den Willen des Ephorus⁵ und des Generalvikars Ende 1932 die Vermietung eines Raumes in der kircheneigenen Kirchscheule als Praxisraum an einen jüdischen Arzt Dr. Serelman⁶ durchgesetzt, der im Ort außerordentlich beliebt war und großen Zulauf hatte. Es war schließlich ein ordentlicher Mietvertrag geschlossen worden. Jetzt, nach dem 1933 erfolgten Umschwung, wollte der (neue) Kirchenvorstand den „Juden“ aus dem kirchlichen Gebäude wieder hinaus haben und betrieb die schnellstmögliche Kündigung. Da ich (als nunmehriger Vorsitzender des Kirchenvorstandes) dieses Verhalten einfach als unanständig und als unwürdig einer kirchlichen Körperschaft und als dem kirchlichen Ansehen in der Gemeinde abträglich empfand, widersprach ich lebhaft – und blieb allein auf weiter Flur. Mit Ende des Jahres 1933 musste Serelman seine Praxis aufgeben und verließ den Ort. Viele haben ihn ungern gehen sehen.

Die kirchlichen Ereignisse führten dazu, dass ich mich im Herbst und Winter 1933/34 mehr und mehr von den DC abwandte und im Frühjahr 1934 auch offiziell austrat. Die Ereignisse im Spätsommer und Herbst machten auf mich einen tiefen Eindruck. Die Dahlemer Bekenntnissynode mit ihrer Erklärung der Scheidung empfand ich als einen unüberhörbaren Ruf zur Entscheidung; im Gewissen rief mich ein Höherer. Nachdem mir das deutlich geworden war, schloss ich mich im November 1934 der BK (Bekennenden Kirche)⁷ und dem Pfarrernotbund an. Die Persönlichkeit unseres hochverehr-

⁵ Superintendent, Dienstvorgesetzter der Pfarrer in einem Kirchenbezirk (Ephorie)

⁶ Hans Serelman wurde 1898 in Berlin als Kind jüdischer Eltern geboren. Als Schüler engagierte er sich aktiv in der zionistischen Jugendbewegung Berlins. Ab Oktober 1917 diente er ein Jahr als Offizier der K.u.K.-Armee Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg. Zwischen 1918 und 1925 wurde er an der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin und an der Berliner Charité zum Mediziner ausgebildet. Im Jahre 1925 folgten Approbation und Promotion. Nach dem 1. Weltkrieg wandte sich Serelman vom Zionismus ab und radikal dem Kommunismus zu. Ab Dezember 1930 führte Serelman in Niederlungwitz/Sachsen eine eigene Praxis mit mittelchirurgischer Tätigkeit als niedergelassener Impf- und Schularzt. In der Funktion des Agitationspropagandaleiters der illegalen KPD im Bezirk Glauchau, wurde er am 24. Juli 1934 durch die Gestapo verhaftet und für sieben Monate in die KZs Hohnstein und Sachsenburg verbracht. Nach seiner „Beurlaubung“ aus dem KZ Sachsenburg, am 9. Februar 1935, wurde Serelman in Niederlungwitz von treuen Patienten „triumphal“ empfangen. Um einer erneuten Verhaftung zu entgehen, flüchtete er im September 1935 in die Tschechoslowakei und später nach Österreich. Ab April 1937 diente Serelman freiwillig als einer von 38 deutschen, darunter acht jüdischen Ärzten, im Internationalen Sanitätsdienst auf Seiten der Internationalen Brigaden im Spanischen Bürgerkrieg. Nach der Niederlage der Internationalen Brigaden wurde gegen ihn – wegen Kritik am Verhalten der Sowjetunion – ein Parteiausschlussverfahren gestellt. Zwischen Februar 1939 und Mai 1943 war Serelman Gefangener der französischen Lager Gurs und le Vernet und fast ununterbrochen als Häftlingsarzt tätig. Zwischen November 1939 und Mai 1940 war er freiwillig im Sanitätsdienst der Französischen Fremdenlegion tätig. Ab Dezember 1943 war er als Arzt Mitglied der Résistance innerhalb einer kleinen Widerstandsgruppe (Maquis du Bager) um die Kleinstadt Oloron Sainte-Marie. In einem Gefecht gegen Truppen der SS fand er am 19. Juni 1944 den Tod. (Quelle: <https://gedenkstaette-sachsenburg.de/biografien/hans-serelman/>) Zu Hans Serelman gibt es ein sehr lesenswertes Buch von Konstantin Seifert: „Mediziner, „Rassenschänder“, Interbrigadist ...? – Hans Serelman – Der deutsche Arzt des Maquis“, Hentrich und Hentrich Verlag Berlin, 2018

⁷ Bekennende Kirche, BK – Oppositionsbewegung evangelischer Christen gegen Versuche einer Gleichschaltung von Lehre und Organisation der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) in der Zeit des Nationalsozialismus, etwa durch die »Deutschen Christen«. Die BK verstand sich seit ihrer

ten, gesegneten Altbischofs des damaligen Superintendenten Hugo Hahn hatte schon während meiner Leipziger Studienzeit, als er noch Pfarrer an der Thomaskirche war, eine tiefe Wirkung auf mich ausgeübt. Die Tatsache, dass gerade er unsere sächsische BK leitete, hat wohl meinen Eintritt wesentlich mit beeinflusst. Er ist mir auch in der ganzen Folgezeit der Hirte und Bischof unserer BK (und darüber hinaus unserer ganzen Landeskirche) gewesen, durch den mich Gott ganz persönlich reich gesegnet hat; mich und auch meine Frau, und für den wir IHM noch heute ganz besonders dankbar sind, ganz besonders auch dafür, wie er sich später unser angenommen hat in den Dingen, die mich und meine Familie betrafen.

Ich versuchte damals im Herbst 1934 die Kirchenvorstände meiner beiden Gemeinden Niederlungwitz und Lobsdorf/Kuhschnappel geschlossen mit auf den Weg der BK zu führen, was mir aber, in Niederlungwitz vor allem infolge des Einflusses des Kantors und eines anderen Lehrers (der Kantor trat 1941 oder 42 aus der Kirche aus, trat 1947 allerdings wieder ein) nicht gelang. Bei den meisten Mitgliedern herrschte große Unklarheit, und es war der Einfluss der Partei die bestimmende Größe. Es erfolgte sogar hinter meinem Rücken eine Vertrauenserklärung der Niederlungwitzer Kirchenvorstandsmehrheit für Coch⁸. Obwohl die große Mehrheit der kirchlich eingestellten Bevölkerung hinter mir stand, gelang es mir doch nur eine kleine Zahl für die Mitgliedschaft in der BK zu gewinnen (darunter den Lobsdorfer Kantor), die der Glauchauer Bekenntnisgemeinde angeschlossen wurden.

Die Schwierigkeiten mit der Niederlungwitzer Kirchenvorstandsmehrheit wuchsen. Als im Herbst 1935 meine Hilfsdienstzeit beendet war und die Stimmung in den Gemeinden meine Wahl zum Pfarrer wünschte, verhinderte der Ortsgruppenleiter der NSDAP meine Wahl durch eine direkte Drohung an die Parteigenossen im Kirchenvorstand: „Wenn Ihr Weber wählt, melde ich Euch der Kreisleitung!“ Die Kirchenvorstandsleitung stellte sich entsprechend ein, und die Wahl kam nicht zustande. Dies wurde mir durch einige treu zur Kirche stehende Mitglieder des Kirchenvorstandes (auch Parteigenossen) zur Kenntnis gebracht. Da dies einen direkten Eingriff in das kirchliche Leben bedeutete, entschloss ich mich zu handeln und beantragte nach eingehenden Besprechungen mit meinem wieder eingesetzten Ephorus Lindner (Anlage 1), Glauchau, die Auflösung des Niederlungwitzer Kirchenvorstandes und die Einsetzung eines Ortskirchenausschusses durch den Landeskirchenausschuss, der damals die Leitung unserer Landeskirche übernommen hatte. Es gelang, die Verhandlungen ganz in der Stille zu führen und so erfolgte im April 1936 – ebenso überraschend für die Kirchenvorstandsmehrheit wie für die politischen Stellen – die Auflösung des Kirchenvorstandes und zugleich die Einsetzung und Einweisung eines Ortskirchenausschusses, dem kirchentreue Mitglieder des aufgelösten Kirchenvorstandes und einige andere Gemeindeglieder angehörten. Auch in diesem Ortskirchenausschuss bestand die Mehrzahl aus Mitgliedern der NSDAP. Ich kann dem Ortskirchenausschuss das Zeugnis aussprechen, dass er sich treu bemüht hat, in echt kirchlicher Weise zu handeln. Natürlich war durch diese Ereignisse auch die Gegnerschaft gegen meine Person

Gründung im Mai 1934 als einzige rechtmäßige evangelische Kirche, indem sie den Nationalsozialismus und die Lehren der Deutschen Christen als unchristliche Irrlehren »verwarf«. Die »Bekennende Kirche« verstand sich nicht wesentlich als politische Widerstandsbewegung. Die BK vertrat keine ausgewiesenen liberalen Positionen. Sie war theologisch konservativ ausgerichtet (Orientierung an »Schrift« und »Bekenntnis«) und trat dem Nationalsozialismus lediglich mit kritischen Argumenten aus Bibel, Kirchengeschichte und Theologie entgegen.

⁸ Coch – Friedrich Otto. Der sächsische Innenminister Fritsch übertrug in Absprache mit dem NSDAP-Gauleiter Mutschmann am 30. Juni 1933 die Befugnisse sämtlicher kirchenleitender Organe der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen (Landesbischof, Landeskirchenamt, ständiger Synodalausschuss) auf den Führer der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Pfarrer, Friedrich Coch. Er war damit Landesbischof, jedoch seit Ende 1935 weitgehend entmachtet.

gewachsen, und sie nahm noch weiter zu, da ich zum Vertrauensmann des Notbundes in der Glauchauer Ephorie berufen wurde und nachdem der Sturz der Kirchenausschüsse und die geplanten Kirchenwahlen mir manche Tätigkeit, auch mit Vorträgen in unserem Kirchenkreis, auferlegte.

Erschwert wurde für mich persönlich die Lage noch dadurch, dass mein Schwiegervater Johannes Meusel, Pfarrer in Glauchau-Jerisau – ich hatte im August 1937 geheiratet – den Thüringer DC angehörte und mein Schwager Georg Meusel – jetzt Pfarrer in Werdau – sich ebenfalls der BK angeschlossen und sich dem Landeskirchenamt Klotzsche⁹ nicht unterstellt hatte; so traten doch, bei allem Willen, einander menschlich zu verstehen, auch manche schwere Nöte innerhalb der Familie auf.

Meine Fürbitte für verhaftete Amtsbrüder hatte dann ein Verfahren gegen mich vor dem Gaugericht der NSDAP zur Folge, das – bei überraschendem Verständnis für meine Stellung als Notbundpfarrer und Mitglied der NSDAP – zwar nicht mit einer Bestrafung, aber mit meiner Entlassung aus der Partei endete (Anlage 2).

In dieser Lage geschah im Februar 1938 das, was zu meiner Verhaftung und Amtsentsetzung führte.

Am 20.2.38 hielt Hitler wieder mal eine große Reichstagsrede. Es war ein Sonntag. Wie immer im Winterhalbjahr hatte ich in meinen Gemeinden, im regelmäßigen Turnus abwechselnd, 1/2 9 Uhr Predigtgottesdienst, 1/2 11 Uhr Kindergottesdienst in der einen, 14 Uhr Predigtgottesdienst in der anderen Gemeinde zu halten. Diesmal war 14 Uhr Lobsdorf mit Predigtgottesdienst an der Reihe. Der gesamte Monatsplan war im Gemeindeblatt bekanntgegeben. Da Anordnungen, dass auch kirchliche Dienste während der Führerrede zu verschieben seien, von keiner Seite ergangen waren, auch nicht vom Landeskirchenamt, da es sich also um die Durchführung des regelmäßigen Gottesdienstplanes handelte, da ferner diese Reden mehrfach im Radio wiederholt zu werden pflegten, sodass auch jeder Gottesdienstbesucher sie noch hätte hören können, hielt ich es für richtig, meinen Gottesdienst zur vorgesehenen Zeit zu halten. Kurzfristig vorher (am Sonnabendnachmittag und am Sonntagmittag) erfolgende Anfragen meines Lobsdorfer Kirchenvorstehers und des mir wohlgesinnten Lobsdorfer Kantors (BK-Mitglied), ob der Gottesdienst wirklich 14 Uhr gehalten werden solle, beantwortete ich im obigen Sinne und noch mit dem Hinweis, dass der nach Lobsdorf eingepfarrte Ort Kuhschnappel gar nicht mehr von einer etwaigen Verlegung benachrichtigt werden könne und also damit zu rechnen sei, dass Gottesdienstbesucher von dort den 3/4-stündigen Weg umsonst machten. Der Gottesdienst verlief ohne besondere Vorkommnisse. Ich ahnte freilich nicht, dass gewisse Leute (Niederlungwitzer Ortsgruppe, vor allem mein in der Partei sehr stark engagierter Niederlungwitzer Kantor, der schon seit längerer Zeit meine Predigten „überwachte“, sowie die Kreisleitung Glauchau) diese Gelegenheit benutzen wollten, mich zu Fall zu bringen. Am Dienstag den 22.2.38 nachmittags wurde ich in meinem Pfarramt von der Gestapo verhaftet (Anlagen 3 a und b) (nachdem schon den ganzen Tag in den beiden Orten diesbezügliche Untersuchungen und Befragungen bei allen möglichen Leuten stattgefunden hatten) und nach Chemnitz gebracht, angeblich zu einer Vernehmung. Als ich abends dort eintraf, wurde mir im Polizeigefängnis erklärt, dass ich in Schutzhaft genommen sei, angeblich zu meinem eigenen Schutz vor der ungeheuren Empörung in meinen Gemeinden; ich hatte freilich von solcher Empörung noch gar nichts gemerkt. Ich wurde in eine Zelle gesperrt, wo ich die folgenden Tage teils allein, teils zu zweit mit einem Zellengenossen verbrachte. Die Behandlung war korrekt. Ich durfte lesen, durfte

⁹ Klotzsche – Johannes; ab 1.8.1933 zunächst als persönlicher Adjutant des deutsch-christlichen Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Friedrich Coch eingesetzt, ab 1937/38 Präsident des Landeskirchenamtes und alleiniger Leiter der Landeskirche

mir die Bibel und ein theologisches Buch nachsenden lassen und auch Bücher aus der Gefängnisbücherei lesen. Die Gefängnisbeamten waren freundlich zu mir. Auch durften mich meine Frau und meine Schwester besuchen, natürlich unter Aufsicht. Das Wiedersehen hinter Gittern geschah auf beiden Seiten mit schwerem Herzen, Meine Frau berichtete mir, dass sie sofort zum Landesbruderrat¹⁰ gefahren sei, um ihn um Beistand zu bitten, und dass sie mit Superintendent Hahn persönlich gesprochen habe und von ihm sehr gestärkt zurückgekommen sei.

Es erfolgten die üblichen Verhöre. Das Schlimmste war die Ungewissheit: Wie wird es ausgehen? KZ¹¹? Gerichtsverfahren? oder Entlassung? Einer Schuld war ich mir freilich nicht bewusst. Die Öffentlichkeit war, wie ich freilich erst nach meiner Freilassung erfuhr, durch unerhörte und entstellende Berichte in den Tageszeitungen der ganzen Gegend von der Sache „unterrichtet“ worden. Vor allem wurde es so dargestellt, als habe ich den Lobsdorfer Gottesdienst in bewusst provokatorischer Absicht an diesem Sonntag extra auf die Zeit der Führerrede gelegt. Man erstrebte bei der Kreisleitung offenbar, den „Staatsfeind und Kanzelhetzer, den Notbundpfarrer Weber“ völlig zu erledigen, Durch tatkräftiges Eingreifen des Landesbruderrates und dessen Vorstellungen in Berlin vor allem, wurde meine Freilassung, zunächst ohne jede Auflage staatlicherseits, erreicht. Nach 10 Tagen war ich wieder auf freiem Fuß und konnte heimkehren.

Ich wurde von den treuen Gemeindegliedern freudig aufgenommen; einige sandten mir zu meiner Begrüßung Blumen. Von einer Erregung gegen mich war nichts zu spüren. Ich war damals so naiv zu glauben, dass von dieser Seite alles vorbei sei und ahnte nicht, dass ich von Partei und Gestapo scharf beobachtet wurde; und nicht nur ich selbst, sondern auch wer mit mir verkehrte.

Da ich, dem Rat des Landesbruderrates folgend, entschlossen war, meiner durch die DC-Kirchenbehörde im Zusammenhang mit meiner Verhaftung erfolgten Beurlaubung bzw. Amtsentsetzung keine Folge zu leisten, beabsichtigte ich, meine gesamte Gemeindearbeit wieder aufzunehmen. Das wurde mir aber durch Partei, Polizei und Kirchenbehörde unmöglich gemacht. Bei Besuchen, die ich bei Gemeindegliedern, vor allem Konfirmandeneltern, machte, erschien, wie ich erfuhr, hinterher die Polizei, um die von mir Besuchten über mit mir geführte Gespräche auszufragen. Jugendabende, die ich in der Filialgemeinde hielt, wurden von den Parteifunktionären bespitzelt, die Gemeindeglieder dadurch verängstigt. Schließlich wurde ich nochmals zum Gestapo-Amt in Chemnitz befohlen (Anlage 4), wo mir jede kirchliche Betätigung (Anlage 5) – örtlich unbegrenzt – bis zu Erledigung meines kirchlichen Disziplinarverfahrens verboten wurde. Dem fügte ich mich.

Die Gemeinden standen in ihrer großen Mehrheit auf meiner Seite, wagten aber nicht, ernsthaft aktiv zu werden. Die Kirchenvorsteher wurden zwar beim LKA durch eine Abordnung zu meinen Gunsten persönlich vorstellig, erreichten aber nichts als das Versprechen, dass das LKA mich wieder einsetzen würde, wenn ich verspreche, dem LKA in Zukunft Gehorsam zu leisten. Das lehnte ich ab.

Die Gemeinden konnten meinen Weg nur schwer verstehen und hielten mich für stur und unklug. Sie sahen das Verhalten der meisten Amtsbrüder der Umgebung, die nicht DC waren und doch dem LKA sich untergeordnet hatten, und verstanden nicht, warum ihr Pfarrer nicht denselben Weg gehen könne. Hier lag für mich, wie für meine Frau, auch im Blick auf unsere Angehörigen, eine schwere innere Not.

Ich war nun zur Untätigkeit gezwungen und wohnte in meinen Gemeinden als der abgesetzte Pfarrer, während vom LKA gesandte Vikare (die nicht den DC angehörten) den Dienst taten und durch ihr Verhalten meine Lage nicht erträglicher machten. Nur

¹⁰ Leitungsgremium der Bekennenden Kirche

¹¹ Konzentrationslager

gelegentlich konnte ich (Anlagen 6 a und b) irgendwo dienen, etwa mehrfach in der Bekenntnisgemeinde Zwickau-Planitz bei meinem Schwager Meusel (von der BK angestellt), in anderen BK-Arbeiten und in der Stadtmission Chemnitz, wo meine Schwester Stadtmissionarin war. Im April 1939 wurde ich auch vom Landesbruderrat nach Stuttgart abgeordnet, um bei der Ordination sächsischer BK-Vikare, die dort das 2. Examen abgelegt hatten und zu denen mein Schwager Georg Meusel gehörte, durch Superintendent Hahn zu assistieren,

Das Landeskirchenamt hatte inzwischen das Disziplinarverfahren gegen mich eingeleitet, das sich über Frühjahr und Sommer 1938 hinzog, im Herbst (wohl aus Anlass der Sudetenkrise, während der auch ich zum Militär eingezogen und an die Westgrenze geschafft worden war, ausgesetzt wurde, das man aber im Frühjahr 1939 wieder aufnahm und im Juni 1939 zunächst mit dem Urteil der Dienstentlassung (Anlage 7) durch das Kirchengericht beendete. Entsprechend dem Rat von Seiten des Landesbruderrates erschien ich zu keiner Verhandlung, zumal dieses „Gericht“ ausschließlich aus waschechten DC sich zusammensetzte und irgendein Verständnis für die Sache der Kirche, um die es hier doch auch ging, nicht zu erwarten war.

Ich legte durch die Rechtsanwälte Finster und Sattler, Dresden, Berufung beim kirchlichen Disziplinarhof in Berlin ein.

Inzwischen brach der Krieg aus, und ich wurde am 27.8.1939 zum Militär eingezogen, als einfacher Soldat. Mein Weg führte mich an die Westfront, wo ich den Frankreichfeldzug mitmachte.

Von der Berliner Berufungsinstanz wurde der Vorschlag gemacht, mein Verfahren durch Anwendung der im Herbst 1939 erlassenen Amnestieverordnung zu erledigen. Doch lehnte das Landeskirchenamt Klotsche zunächst die Anwendung der Amnestie auf meinen Fall ab, wegen „Verletzung der Treuepflicht gegen Führer, Volk und Reich“. Nach erneutem Vorstoß des Berliner kirchlichen Gerichtshofes, in dem vor allem eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes zu meiner Verteidigung verlangt wurde, dass an jenem 20. Februar 1938 andere sächsische Geistliche zu gleicher Zeit Gottesdienste oder kirchliche Amtshandlungen gehalten hatten, ohne dass gegen sie etwas unternommen wurde, während gegen mich auf die strengste Bestrafung (Dienstentlassung) erkannt worden sei, bequeme sich das Landeskirchenamt schließlich zur Amnestie. Ich wurde unter dem Vorbehalt späterer Versetzung wieder in mein Amt eingesetzt (Anlage 8) und der einbehaltene Gehaltsteil für die ganze Zeit nachgezahlt. Ich nahm nun an, dass damit die Sache erledigt sei, zumal ich ja als Soldat an der Front stand. Als ich jedoch während meinesurlaubes im November 1940 auf Bitten zahlreicher Gemeindeglieder am Totensonntag den Gottesdienst halten wollte, kam überraschend am Vorabend ein Verbot der Gestapo, wahrscheinlich durch die Ortsgruppe Niederlungwitz veranlasst, deren „Prestige“ es nicht duldet, dass der abgesetzte Pfarrer wieder in seiner alten Gemeinde auf der Kanzel stand. Ich fügte mich dem Verbot, und den Gottesdienst hielt, zur Überraschung und Empörung vieler Gemeindeglieder, die ihren Pfarrer erwarteten, der Glauchauer DC-Superintendent. Auf Befragen bei dem zuständigen Stapo Amt, wurde mir einige Tage später erklärt: „Sie können predigen, wo Sie wollen, nur nicht in Ihren Gemeinden Niederlungwitz und Lobsdorf.“ So ist es dann auch in der Folgezeit geblieben; auch ein nochmaliger Versuch, bei der gleichen Stelle Predigterlaubnis für meine Gemeinden zu erreichen (im Frühjahr 1941), blieb ohne Erfolg.

Erst als ich im Frühjahr 1949 aus Krieg und sowjetischer Gefangenschaft heimgekehrt war, durfte ich wieder in meinen Gemeinden Dienst tun. Nach mehr als 11 Jahren, am 2. Ostertag 1949, stand ich zum ersten Mal wieder in Lobsdorf und Niederlungwitz auf der Kanzel. und nahm damit die am 22.2.1938 gewaltsam unterbrochene Arbeit in meinen Gemeinden wieder auf.

Viele alte treue Freunde begrüßten mich mit Freuden. Der Jugend freilich war ich ein Fremder. Die Machthaber jener Zeit vor dem Kriege aber waren verschwunden.

(gez.) Gerhard Weber

1932-1952 Pastor bzw. Pfarrer zu Niederlungwitz und Lobsdorf Ephorie Glauchau,
seitdem Pfarrer a. d. St.-Pauli Kreuz-Gemeinde
zu Karl-Marx-Stadt bis 1977

Diese Niederschrift hat Gerhard Weber vermutlich im Jahre 1960 angefertigt.
Die erste Abschrift wurde von seiner Tochter Christine angefertigt.

Anmerkungen der Tochter Christine, geb. 1938:

Der besagte Kantor hieß Arthur Lindig. Er war im ersten Schuljahr mein Klassenlehrer von September 1944 bis April 1945. Seine Methoden waren folgende: Er hatte ein kleines Stöckchen, und wenn er der Meinung war, dass sich ein Kind nicht ordnungsgemäß verhalten, z. B. geschwätzt hatte, musste man die Finger auf den Tisch legen und bekam dann mehrere (sehr schmerzhaft) Schläge auf die Finger. Ein anderes Mal, als ich meiner Nachbarin irgendetwas zugeflüstert hatte, nahm er mich mit in die benachbarte 2. Klasse und ließ sich von dem Kollegen ein Pflaster geben, mit dem er mir den Mund zuklebte; dann mussten mich die Kinder auslachen. Ein anderes Mal sollte ich an die Tafel „au“ schreiben, schrieb jedoch „ua“. Darauf erfolgte ebenfalls die Aufforderung an die Klasse: „Nun lacht sie mal alle aus“. U. a. m. Ob er sich nur mir gegenüber so verhalten hat, oder anderen Kindern gegenüber auch, weiß ich nicht mehr. Ich habe mir natürlich die eigenen Verletzungen gemerkt. Mit Kriegsende verschwand er. Er soll als Zwangsarbeiter in der Wismut¹² beschäftigt worden sein. Ende der 40iger Jahre kehrte er schwerkrank nach Hause zurück und starb kurz nach der Heimkehr unseres Vaters. Ich kann mich noch sehr gut erinnern, dass es mir unbegreiflich war, dass der Vater die Trauerrede an seinem Grab gehalten hat.

¹² Tarnbezeichnung für den Uranbergbau der Sowjetunion im Erzgebirge und in Thüringen

Anlage 1

(Brieftelegramm an das Reichskirchenministerium in Berlin)

Glauchau, am 1. Oktober 1937

Von den insgesamt 41 Geistlichen – ausgenommen Herr OKR. Lindner – die zur Ephorie Glauchau gehören, erheben wir Unterzeichneten gegen die Abberufung unsres Superintendenten, Herrn Oberkirchenrat Lindner¹³, schärfsten Einspruch. Der Führung der Ephorie durch einen „Deutschen Christen“ können und werden wir kein Vertrauen entgegenbringen. Wir erbitten die sofortige Wiedereinsetzung von Herrn OKR. Lindner.

gez.

Schwarz, St. Egidien

Bretschneider, Gersdorf

Joh. Schulze, Gersdorf

Alberti, Callenberg

Hiecke, St. Jakob

E. Schimke, St. Niklas

Undeutsch, Meerane

Fleischhack, Waldenburg

Börner, Schönberg

v. Lippe, St. Micheln

Weber, Niederlungwitz

Walther, Thurm

Rabast, Hohenstein-Ernstthal

Rüger, Glauchau-Georgen

Ranft, Ziegelheim

Rietzsch Hohenstein-Ernstthal

Bohne, Oberlungwitz

Roßbach, Remse

Albrecht, Glauchau-St. Georgen

Johannes Vogel, Meerane

Carl Straube, Hohenstein-Ernstthal

Joh. Magirus, Meerane i. Sa.

Hühn, Glauchau-Gesau

Lincke, Waldenburg

Erich Näumann, Bernsdorf

Werner Müller, Oberlungwitz

Felix Pietzsch, Glauchau

Hebart, Lichtenstein-Callnberg

Leonhardt, Lichtenstein-Callnberg

Polster, Hohenstein-Ernstthal

¹³ Der Glauchauer Superintendent Kurt Lindner gehörte zur „Bekennenden Kirche“ („Pfarrernotbund“) in Sachsen, einer innerkirchlichen Bewegung, die den nationalsozialistisch ausgerichteten „Deutschen Christen“ kritisch gegenüber stand

Anlage 2

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
 Gauleitung Sachsen
 Der Gauleiter / Gaugericht Sachsen: II/817/37 / Mitgl.-Nr. 1907931
 Dresden, am 17. März 1938

Einschreiben!
 Herrn
 Gerhard Weber, Pfarrer
Niederlungwitz / Sa.,
 Adolf-Hitler-Straße 23 b.

Verfügung.

Auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Gaugerichts Sachsen der NSDAP. vom 16. Februar 1938 - Aktenzeichen II/817/37 Ihnen zugestellt am 23.2.38 e n t l a s s e ich Sie hiermit nach § 4 Abs. 2b der Satzung in Verbindung mit § 26 Ziff. 7 der Richtlinien aus der NSDAP.
 Martin Mutschmann¹⁴

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Gaugericht Sachsen Urteil i. S. des Pg.¹⁵ Gerhard Weber, Niederlungwitz vom 16. Febr.1938 Blatt. 2.

Begründung:

Auf Antrag des zuständigen Hoheitsträgers ist gegen den Angeschuldigten das Verfahren vor dem Gaugericht Sachsen eröffnet worden.

Ihm wird zur Last gelegt, Maßnahmen von Staatsstellen in unzulässiger Weise kritisiert und herabgesetzt zu haben. Insoweit ist folgendes festgestellt worden:

Im Juni 1937 hat Weber als beamteter Pfarrer im Anschluss an seine Predigt in den Kirchen zu Lobsdorf und Niederlungwitz von der Kanzel herab bekanntgegeben, dass wiederum 40 evangelische Pfarrer und Gemeindemitglieder in Gefängnisse und Konzentrationslager gebracht worden seien. Mit dieser Bekanntgabe hat er die Worte verbunden: „Wir schließen sie und ihre Familien in unsere Fürbitte ein“ und sodann den Text des 2. Gebetes der Agende gesprochen, in dem es unter anderem heißt: „Tröste mit Deinem Geiste alle, die in Not und Anfechtung sind, besonders die um Deines heiligen Namens und der Wahrheit willen verfolgt werden.“

Der Angeschuldigte hat diese festgestellten Äußerungen zugestanden, aber bestritten, sich dadurch eines Verstoßes nach § 4 Abs. 2b der Satzung schuldig gemacht zu haben. Insoweit hat er eingewendet:

Die Verhaftung der Geistlichen und Gemeindemitglieder sei eine Tatsache. Er habe die Überzeugung und könne sie auch beweisen, dass die Festgenommenen tatsächlich wegen ihrer festen religiösen Haltung verhaftet worden sind, sie seien mithin um Christi und der Wahrheit willen verfolgt worden. Ihre Verhaftung erfolge in den meisten Fällen im Zusammenhang mit dem Kirchenstreit zwischen den Deutschen Christen

¹⁴ Martin Mutschmann war Gauleiter der NSDAP in Sachsen

¹⁵ Parteigenosse, Mitglied der NSDAP

und der Bekenntnisfront. Die ersteren hätten diese bei den staatlichen Stellen mit Erfolg politisch diffamiert, sodass sich die Meinung verbreitet habe, dass es sich bei dem Widerstand gegen die Deutschen Christen um einen politischen Streit gegen den Staat und die Partei handele. Bei den maßgebenden Staats- und Parteistellen fehle das Verständnis dafür, dass es sich bei dem Kampfe der Bekenntniskirche gegen die Deutschen Christen ausschließlich um ein rein religiöses Anliegen handele. Es seien infolge dieser Verkennung staatliche Anordnungen ergangen, die im Einzelfalle dem Streben der Deutschen Christen zum Siege verhelfen konnten. Da nun der Widerstand gegen diese für einen Pfarrer eine bekenntnismäßige und gewissensmäßige Pflicht sei, so sei in Wirklichkeit gegen staatliche Anordnungen aus Gewissensgründen verstoßen worden, was eine Freiheitsentziehung zur Folge gehabt habe, die zwar infolge unmittelbarer Verstöße gegen staatliche Anordnungen, mittelbar aber wegen des gewissensmäßig begründeten Widerstandes gegen die Deutschen Christen, also wegen einer festen religiösen Haltung und einem Eintreten für den unverfälschten evangelischen Glauben erfolgt sei.

Hinzukomme, dass er die Fürbitte zufolge der bestehenden Anordnung seiner geistlich vorgesetzten Behörde, des Rates der ev.-luth. Kirchen Deutschlands, gesprochen habe. Insofern habe er also pflichtgemäß und nach seinem Ordinationsgelübde als ev. Pfarrer gehandelt. Dieses Verhalten dürfe ihm aber nach Punkt 24 des Parteiprogramms nicht zur Last gelegt werden.

Auf Grund des Geständnisses hat das Gericht festgestellt, dass der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegten 3 Äußerungen getan hat. Er hat damit auch äußerlich einen Verstoß nach §4 Abs. 2b der Satzung begangen und den Bestrebungen der NSDAP. zuwidergehandelt.

Die Partei duldet ein jedes Bekenntnis, soweit es nicht den Bestand des Staates gefährdet oder das allgemein gültige Sittlichkeits- und Moralgefühl verletzt.

Sie verlangt aber von ihren Mitgliedern, dass die Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung als bindend anerkannt und anderen gegenüber vertreten werden. Mit dieser Forderung soll die freie Meinungsäußerung in den Reihen der Parteigenossen keineswegs unterbunden werden. Wenn aber der Angeschuldigte von der offenen Kanzel herab Verhaftungen evangelischer Geistlicher bekannt gibt, sie in seine Fürbitte einschließt und sie „um Gottes heiligen Namen und der Wahrheit willen“ als verfolgt hinstellt, so enthält diese Erklärung zugleich eine Kritik, die weit über das zulässige Maß hinausgeht. Hierzu lag eine Veranlassung oder gar eine Anordnung vorgesetzter Behörden überhaupt nicht vor. Am allerwenigsten durfte er aber diese Maßnahmen dadurch in der Öffentlichkeit kritisieren, dass er die Verhafteten als Märtyrer hinstellte, weil sie um ihres Glaubens und der Wahrheit willen verfolgt würden. Es wird dabei vom Gericht als wahr unterstellt – sodass es Beweiserhebungen nicht bedurfte – dass die Fürbitte von dem Rate der ev. Kirchen Deutschlands in Berlin angeordnet ist, und dass der Angeschuldigte berechtigt war, das Gebet Nr. 2 der Agende zu wählen. Es ist aber nicht vorgeschrieben – und das behauptet der Angeschuldigte selbst nicht – die Verhaftung der 40 Pfarrer und Gemeindeglieder mitzuteilen, noch dazu von der Kanzel herab und während des Gottesdienstes. Wenn also der Angeschuldigte im unmittelbaren Anschluss an diese Bekanntgabe die Fürbitte tat und ein Gebet sprach, in dem von Verfolgten um Gottes Namen und der Wahrheit willen die Rede ist, so musste die Gemeinde in diesem Verhalten ihres Pfarrers eine Missbilligung staatlicher Maßnahmen erblicken, zumal ja einfache Gemeindeglieder so feine Unterschiede über mittelbare und unmittelbare Verhaftungsgründe nicht zu machen pflegen, wie sie der Angeschuldigte in seinem Verteidigungsvorbringen herausstellt.

Der Angeschuldigte hat mithin von öffentlicher Kanzel herab – also unter Missbrauch seiner Amtsstellung als Pfarrer – Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung in unzulässiger Weise kritisiert, sie also für sich nicht bindend anerkannt und ist so nicht bereit gewesen, diese Maßnahmen anderen gegenüber zu vertreten. Damit hat er aber auch seinen besonderen Pflichten als Parteigenosse und den Bestrebungen der NSDAP. zuwider gehandelt, sich also äußerlich eines Verstoßes nach §4 Abs. 2b der Satzung schuldig gemacht.

Wenn das Gericht trotzdem nicht auf eine Bestrafung zugekommen ist, so deshalb, weil ein Verschulden des Angeschuldigten, das allein eine Bestrafung rechtfertigen könnte, nicht festzustellen war.

Er hat die Überzeugung gehabt, gemäß seinem Ordinationsgelübde als Amtsträger der ev. Kirche und auf Anordnung seiner vorgesetzten geistlichen Behörde gehandelt und somit sein Amt in jeder Weise pflichtgemäß ausgeübt zu haben. Er betrachtet sein Handeln als eine glaubensmäßig bedingte Haltung als Pfarrer innerhalb seiner Gemeinde, die sich nicht nach dem Willen des Staates oder der Partei richten könne, sondern allein nach dem Auftrag, den die Kirche Christi in dieser Welt zu erfüllen habe. Diese Einstellung, die ihm nicht zu widerlegen ist, lässt erkennen, dass sich der Angeschuldigte der Rechtswidrigkeit seines Handelns und damit seines Verschuldens nicht bewusst ist. Es konnte daher eine Bestrafung nicht erfolgen. Er hat jedoch gezeigt, dass er den Pflichten eines Mitgliedes der NSDAP. nicht nachkommen kann. Da er sich in erster Linie an sein Ordinationsgelübde gebunden und zu einer Haltung verpflichtet fühlt, die nicht dem Willen des Staates und der Partei, sondern dem Auftrage der Kirche folgt. Er wird daher auch in Zukunft sich stets in einem inneren Konflikt mit dieser Auffassung und den Pflichten eines Parteigenossen befinden, der von der Richtigkeit der Staatsführung und den hieraus gefolgerten Maßnahmen überzeugt sein muss und diese für sich bindend anerkennt. Die Entlassung aus der Partei ist schon im eigensten Interesse des Angeschuldigten erforderlich, da ihm dieser aussichtslose Kampf nicht zuzumuten ist.

Der Konflikt lässt auch Erziehungs- oder gar Überzeugungsversuche aussichtslos erscheinen, sodass auch deshalb die Entlassung des Angeschuldigten geboten war. Sie stellt, wie das Gericht ausdrücklich feststellt, keine Bestrafung dar, sondern belässt ihm die Möglichkeit, sich außerhalb seiner kirchlichen Pflichten, für den nationalen Staat zu betätigen und einzusetzen.

Gegen dieses Urteil ist seitens des Angeschuldigten und des Gauleiters innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, Beschwerde zum Obersten Parteigericht zulässig. Die Beschwerde wäre beim Gaugericht einzureichen und innerhalb der gleichen Frist zu begründen.

gez. Erfurt gez. Neubert gez. Lommatzsch

zuzustellen an: 1. den Angeschuldigten, 2. den Gauleiter.

Ausgefertigt: Gaugericht Sachsen Dresden, den 22. Feb. 1938

Anlage 3a

„Waldenburger Tageblatt“

Ein Hetzer gegen Partei und Staat in Schutzhaft genommen.

Im benachbarten Niederlungwitz wurde der Bekenntnispfarrer Gerhard Weber in Schutzhaft genommen. Weber hatte jede Gelegenheit benutzt, um gegen Partei und Staat zu hetzen und um ihre Anordnungen zu sabotieren. Für den vergangenen Sonntag, an dem der Führer seine große, mit Spannung erwartete Rede an das deutsche Volk und die Welt hielt, hatte Pfarrer Weber ausgerechnet für die Zeit von 14 bis 15 Uhr Gottesdienst in Lobsdorf angesetzt, also gerade zu einer Zeit, in der jedem Gottesdienstbesucher das Anhören der Führerrede unmöglich gemacht werden musste. Diese sich offensichtlich gegen Führer, Partei und Staat richtende Einstellung Webers hat in Niederlungwitz und darüber hinaus in der Bevölkerung eine lebhaft empörte Reaktion ausgelöst. Am deutlichsten kam das dadurch zum Ausdruck, dass der Gottesdienst nur von sage und schreibe 10 Personen besucht war. Die anderen Gemeindeglieder bezeugten durch ihr Fernbleiben sehr eindeutig, dass sie die Absicht des Pfarrers durchschauten und ihnen die Rede des Führers höher stand als die Predigt Webers, von dem bekannt ist, dass er jedes Mittel benutzte, um gegen Partei und Staat zu hetzen. Wenn man an den gewaltigen Erfolg der Rede des Führers in der ganzen Welt und an ihre Bedeutung für unser Volk denkt, dann versteht man eine solche ganz auf kleinliche Nadelstiche abgestellte Gehässigkeit des Dieners einer Kirche nicht, die doch auch dem Führer viel zu danken hat. Wenn der Bolschewismus ins Land gekommen wäre, dann hätte Pfarrer Weber schon lange keinen Gottesdienst mehr in Lobsdorf ansetzen können. Angesichts der wachsenden Empörung in der Bevölkerung, die sich durch das Verhalten Webers in ihrem vaterländischen Empfinden verletzt fühlte, machte es sich notwendig, Pfarrer Weber in Schutzhaft zu nehmen.

Anlage 3b

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dresden, den 24. Februar 1938

An das Bezirkskirchenamt
– Superintendentur –
Glauchau

Nach Mitteilungen der Staatspolizeistelle Chemnitz und der Superintendentur Glauchau vom 23. Februar 1938 hat Pfarrer

Christoph Richard Gerhard Weber
in Niederlungwitz

am Sonntag, den 20. Februar 1938 während der Führerrede von 14 bis 15 Uhr einen Zweiggottesdienst in der Kirche zu Lobsdorf abgehalten. Durch dieses unerhörte, jeder Volksverbundenheit hohnsprechende, in keiner Weise zu billigende Verhalten des Pfarrers Weber sei eine so erhebliche öffentliche Erregung in der Bevölkerung seines Amtsbezirkes entstanden, dass Pfarrer Weber zu seinem eigenen Schutz in Schutzhaft genommen worden ist. Pfarrer Weber befindet sich zur Zeit im Polizeipräsidium Chemnitz und soll voraussichtlich am 25. Februar 1938, mittags, aus der Haft entlassen werden. Der kommissarische Superintendent von Glauchau, Pfarrer Schulze, Hohendorf, ist von hier aus soeben telephonisch angewiesen worden, den Pfarrer Weber zur Vermeidung von Weiterungen bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nach 60 der Disziplinarordnung für die Geistlichen vom 21. September 1926 von der Ausübung seiner Amtsverrichtungen vorläufig zu entbinden.

Damit Entschließung über die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen Pfarrer Weber gefasst werden kann, wolle das Bezirkskirchenamt den Pfarrer Wiener sofort nach seiner Haftentlassung verantwortlich vernehmen und in dem einzureichenden Bericht gleichzeitig mitteilen, ob noch anderweite Beanstandungen dienstlicher Art gegen Pfarrer Weber vorliegen. Soweit möglich, wolle das Bezirkskirchenamt auch feststellen, ob und wieviel Besucher an dem fraglichen Gottesdienst in Lobsdorf teilgenommen haben.

In Vertretung Dr. Liebich

Anlage 4

Der Generalvikar für Niederlungwitz und Lobsdorf
Glauchau, den 7. April 1938

An das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Dresden

Heute gegen 21 Uhr wurde ich von Stützpunktleiter und Bürgermeister Lahl, Kuhschnappel, angerufen, der mir mitteilte, dass Frau Weber, Niederlungwitz, die jungen Mädchen des Ortes mit Ausnahme derjenigen, die positiv zum dritten Reich stehen, zu einer Versammlung eingeladen hat, die im Beisein von Pfarrer Weber stattfand. Nach Fühlungnahme mit der Kreisleitung der NSDAP wurden in Kuhschnappel mit Rücksicht auf die kommende Wahl weitere Schritte unterlassen. Ich bemerke dazu, dass das Verhalten des Ehepaares Weber für die Kirchgemeinde untragbar ist, und bitte erneut, mir und Vikar Ludwig die Möglichkeiten zu geben, gegen solche Amtsanmaßungen einzuschreiten. Sollte Frau Pfarrer Weber geb. Meusel im Besitz eines Jugendausweises sein, bitte ich diesen umgehend einziehen zu lassen, damit eine Schädigung des kirchlichen Ansehens und der kirchlichen Arbeit vermieden wird. Sinngemäß dürfte das Gleiche für eine Tätigkeit in Christlichen Frauendienst geboten sein.

Das vorstehende Schreiben gelangt in Durchschlag folgenden Personen zur Kenntnisnahme:

Bezirksjugendpfleger Lämmel-Glauchau
Generalsekretär Flaig-Chemnitz.

gez. Dr. L. Schneyer

Anlage 5

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Chemnitz
am 13. April 1938

Herrn Pfarrer Weber
Niederlungwitz

Betr.: Ausübung Ihrer seelsorgerischen Tätigkeit.

Hiermit wiederhole ich den Inhalt der Ihnen am 13. 4. 1938 mündlich erteilten Auflage, nach der Sie sich bis auf weiteres, und zwar bis zur Klärung des gegen Sie anhängigen oder zu eröffnenden Dienststrafverfahrens jeglicher seelsorgerischer Tätigkeit zu enthalten haben. Diese Auflage gilt örtlich unbeschränkt. Ausgenommen ist lediglich eine für den 14.4.1938 (Gründonnerstag) vorgesehene Tätigkeit des Ausspendens in der Jakobikirche zu Chemnitz.

XXX Regierungsrat

Anlage 6a

Niederlungwitz, den 22. März 1939.

Sehr geehrter Herr Pfarrer Weber, nachdem das Kirchengengericht vom 7. März 1939 das Urteil gesprochen hat, ist Ihre Angelegenheit nun auch eine Angelegenheit der Kirchgemeinde geworden. Ich schicke voraus, dass ich gegen Sie in keiner Weise irgendwelche hässlichen Gefühle hege, aber ich muss mit allem Ernst betonen, dass ich nunmehr im Namen der Gemeinde und des Kirchenvorstandes zu Ihnen spreche. Und zwar in aller Offenheit. Der Zustand in Niederlungwitz wird nun bald unerträglich. Freilich, Sie selbst tragen die Verantwortung und es ist durchaus nicht so, wie Sie mir einmal sagten, dass nur die „Anderen“ die Verantwortung tragen. Aber jetzt geht es nur um unsere, und damit auch um Ihre ehemalige Gemeinde. Es scheint aber nun so zu sein, als ob Sie die Gemeinde in keiner Weise mehr interessiert. Jetzt beginne ich auch an Ihrem Handeln zu zweifeln und sehe nur noch rein starre, egoistische Belange, die Sie, mag es biegen oder brechen, verfolgen. Wenn mir gesagt wird, dass Sie die Absicht hätten, nach Bayern zu gehen, Sie also an unserer Gemeinde nun desinteressiert sind, warum schaffen Sie dann nicht, doch auch für Sie und Ihre Familie, eine schnelle und befreiende Lösung? Ich weiß, dass das alles nicht so einfach ist, aber ich glaube Sie tragen viel Schuld daran, dass Sie manches, aus langer, langer Lebenserfahrung für Sie gutgemeinte Wort, einfach in Ihrer Verrantheit nicht mehr wahrhaben wollten und dass Sie damit manchem Menschen, der Ihnen sehr nahe stand, viel, viel seelisches Leid verursacht haben. Vielleicht sagen Sie: „Was geht Sie das an?“ Nun, ich kenne Menschen, die entsetzlich darunter leiden und es ist sehr die Frage, ob das nun mit Christus noch etwas zu tun hat. Sie brachten mir einmal das stolze Wort, „dass Sie sich wie ein Soldat auf verlorenem Posten vorkämen.“ Nun, darauf kann ich Ihnen nur sagen, der ich mit Leib und Seele Soldat bin, dass das heute selten vorkommt, weil jeder Soldat sein eigener Feldherr sein soll, d.h. Entscheidungen zu treffen hat, die klar erkennen lassen, dass er innerhalb seines Truppenverbandes zu kämpfen hat und nicht irgendwo sich einscharen kann mit dem stolzen Bewusstsein: „Hier stehe ich auf verlorenem Posten und damit wird mir die Nachwelt schon Kränze flechten.“ Es gibt einfach ein Halt! und eine neue Besinnung. Und dieser Halt und diese Besinnung betrifft jetzt unsere Gemeinde.

In aller Bescheidenheit darf ich von mir sagen, dass ich, soweit mich Gott segnete, Ihre Arbeit in Treue fortgeführt habe. Wie es vor einem Jahr aussah, darüber brauche ich wohl Ihnen nichts zu sagen. Wenn die Verhältnisse in N.L. ruhigere wären, Kantor!!!! u.s.w., wenn die Wohnungsverhältnisse sich schnell klären ließen, könnten Sie meinerwegen hier in Ruhestand gehen. Ich habe nichts, auch garnichts gegen Sie. Nur können Sie nicht von mir verlangen, dass ich Ihretwegen meine Hochzeit von Jahr zu Jahr hinausschiebe, dass ich alle vertröste: Herr Pfarrer Weber wird schon einmal so freundlich sein und mir gütigst gestatten, dass ich heiraten darf. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass ich ein Mann von schnellen Entschlüssen bin. Ich habe nun mit dem Kirchenvorstand gesprochen und auch mit Gliedern der Gemeinde, die treu zu Ihnen standen. Diesen allen ist nun Ihr Verhalten unverständlich. Ich betone wiederum, ich habe das alles getan: sine ira, sine studio¹⁶. Aber ich will nun Klarheit haben, und zwar von Ihnen.

¹⁶ das Zitat, das sich auf Tacitus bezieht, lautet eigentlich „sine ira et studio“ (lat. ohne Zorn und Eifer) und wird vielfach als Aufforderung zu einer wertfreien und unaufgeregten Darstellung verstanden

Ich nehme an, dass, wenn Sie sich auch noch auf verlorenem Poste stehen sehen, Ihnen über Ihre Person, die Gemeinde geht. Um der Gemeinde willen also, bitte ich Sie, mir bis zum 16. April (Quasimodogeniti) zu sagen, wie Sie sich Ihr weiteres Hiersein vorstellen. Ich möchte es Ihnen noch einmal betonen: ich habe nichts gegen Sie, Sie sollen sich etwa auch nicht in Ihrer Ehre gekränkt fühlen, als ob ich sie hinaussekeln wollte. Ich habe daran gar kein Interesse. Ich brauchte nicht hierzubleiben. Ich habe 4 Stellen angeboten bekommen mit Pfarrwohnungen u.s.w. Ich denke an die Gemeinde. Darüber sind Sie sich doch wohl auch im Klaren: wenn ich hier weggehe, dann bekommt die Gemeinde einen Deutschen Christen mit allem Drum und Dran. Wollen Sie das? Gut, Sie brauchen es nur zu sagen und Ihre Antwort wird für mich richtunggebend sein. Wollen Sie noch weitere 10-12 Monate hierbleiben, ich nicht. Ich weiß, dass dieses ewige Warten wirklich für Sie und Ihre Frau unerhört zermürend ist und Sie werden sagen, dass ich ruhig mit dem Heiraten warten kann. Das ist's aber nicht allein. Es geht wahrlich um andere Dinge. Es muss sich ein Weg finden lassen. Lieber Herr Pfarrer Weber. Ich habe Ihnen in aller Offenheit, aber auch Entschiedenheit klarzulegen versucht, worum es geht und was mir und der Gemeinde am Herzen liegt. Ich habe Ihnen also eine Frist gegeben bis zum 16. April. Auch das soll etwa nicht als Drohung verstanden sein. Aber, Sie sollen sich nun klar entscheiden und die Konsequenzen werden Sie und ich ziehen. Wir können uns diesen Zustand und diese und jene Nachrichten, die man zugetragen bekommt nicht mehr leisten. Auch nach dem neuen Runderlass, davon werden Sie auch gehört haben, sind wir gezwungen, und das sind Sie der Gemeinde einfach schuldig, von Ihnen nun eine klare Antwort zu verlangen und zu erhalten.

Ich möchte Ihnen das Schlusswort Ihres Briefes zurückgeben: „Ich bitte Sie: versuchen Sie zu verstehen. Möchte uns beiden der Herr den rechten Weg zeigen!“

Ihr Horst Meichsner, Pfr.

Anlage 6b

Karl Fischer, Pfarrer
Dresden-A16, Fiedlerstraße 2, am 12. April 1939

Herrn Pastor Meichsner, Niederlungwitz / Sa.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Pfarrer Weber hat uns eine Abschrift Ihres Briefes vom 22. März an ihn zur Verfügung gestellt. Wir stehen erschüttert vor der Tatsache, dass ein Mann, der sich als Vertreter der Kirche fühlt und als solcher gehört werden will, so herzlos gegen einen bedrängten Amtsbruder sein kam wie sie. Es ist Ihnen doch gewiss bekannt, dass gerade im Falle von Pf. Weber die von der Kirchenbehörde vorgebrachten Gründe so fadenscheinig sind, wie nur möglich, dass also das Verfahren gegen ihn ein ungeheures Unrecht, wie es in der ganzen Evangelischen Kirche wenig vorkommt, ist. Und Sie müssten doch mindestens so viel wissen, dass ein Urteil erst rechtskräftig wird, wenn es in der zweiten Instanz, also vor dem Disziplinarhof in Berlin bestätigt wird. Bis dahin hat es vielleicht noch viel Zeit, und Sie bringen es fertig, von einem Kollegen die Räumung der Dienstwohnung zu verlangen, die auch öffentlich-rechtlich bis zu dieser Entscheidung ihm zusteht. Die freundlichen Redewendungen, die Sie dabei brauchen, machen die Sache nur unerfreulicher. Wenn Sie darauf angewiesen sind, bald eine geeignete Pfarrwohnung zu haben, dann steht Ihnen der Weg ja in andere Gemeinden frei, wie sie selber sagen. Ich bitte Sie aber sehr herzlich, auch wenn Sie mich nicht für berufen halten werden, bringen Sie doch so viel Gerechtigkeit und Menschlichkeit auf, dass sie nicht Forderungen stellen, die in Sachsen bisher beispiellos sind. Ich schreibe diesen Brief aus einem ehrlich bekümmerten Herzen und hoffe, dass sie sich ihn als ein gutgemeintes Wort sagen lassen.

Heil Hitler!

Anlage 7

KG W 3

Urteil

In der Dienststrafsache

gegen den am 10. Februar 1908 in Limbach bei Wilsdruff geborenen

Pfarrer Christoph Richard Gerhard Weber

in Lobsdorf (mit Niederlungwitz)

erkennt das Kirchengericht in der Sitzung vom 7. März 1939, an der teilgenommen haben:

- | | |
|--|--|
| 1.) Landgerichtsrat Dr. Steffan, Dresden, | als Vorsitzender, |
| 2.) Amtsgerichtsrat Dr. Liebsch, Dresden, | |
| 3.) Oberkirchenrat Krieger, Eschefeld, | |
| 4.) Pfarrer Eichenberg, Freiberg, | |
| 5.) Pfarrer Geißler, Dresden, | als Mitglieder, |
| 6.) Oberlandeskirchenrat Dr. Liebsch, Dresden, | als Anklagevertreter, |
| 7.) K.-Sekretär Leffler | als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle, |

für Recht:

Gegen den Angeschuldigten, Pfarrer Christoph Richard Gerhard Weber wird wegen Dienstvergehens auf

Dienstentlassung

erkannt. Es werden ihm auch die Auslagen des Verfahrens, einschließlich der Entschädigungen für die Zeugen, zur Erstattung auferlegt.

Gründe

A.

1.) Der Angeschuldigte, ordiniert am 19. November 1933 in Niederlungwitz, ist am 25. Mai 1936 als Geistlicher der sächsischen Landeskirche in Lobsdorf mit Niederlungwitz (Glauchau) eingewiesen worden, und somit seit diesem Zeitpunkte ständiger Geistlicher der sächsischen Landeskirche. Er hat bei seiner Ordination am 19. November 1933 den in der Verordnung vom 3. Dezember 1930 vorgeschriebenen Amtseid geleistet und durch ihn gelobt, allenthalben den Anordnungen seiner Vorgesetzten genau nachkommen zu wollen. – Vgl. Besetzungsakten L 22 Bl.101 ff. -

2.) Der Angeschuldigte ist eingeschriebenes Mitglied des Pfarrernotbundes, nimmt in diesem eine führende Stellung ein und bekämpft seit 1934 sowohl die Reichs- als auch die Landeskirchenleitung, wie dies die nachstehenden Tatsachen zeigen, die in der mündlichen Verhandlung erwiesen wurden:

a) Zu einem Schreiben an den Herrn Landesbischof Coch vom 11. November 1934, das von den Kirchenvorstehern in Niederlungwitz ausging und den Wortlaut hatte:

„Die unterschriftlich unterzeichneten Kirchenvorsteher stehen fest hinter der vom Vertrauen des Führers getragenen Kirchenregierung und lehnen die Gehorsamsverweigerungen von Geistlichen auf das Entschiedenste ab“
verweigerte er die Unterschrift. – Festgestellt durch die in der mündlichen Verhandlung verlesene Urkunde Bl.26 der Personalakten 591 We 7 –

b) Am 24. August 1935 berichtete der kommissarische Superintendent von Glauchau Schulze (vgl. B1.29 der Personalakten), des der Angeschuldigte im gleichen Jahre bei Sitzungen des damaligen Kirchenvorstandes seines Bezirks die Nichtanerkennung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes empfohlen habe.

c) Seinen Ungehorsam hat der Angeschuldigte ferner in einem, u.a. auch mit seinem Namen versehenen in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen, Brieftelegramm vom 1. Oktober 1937 an das Reichskirchenministerium in Berlin zum Ausdruck gebracht, das lautete:

„Von den insgesamt 41 Geistlichen – ausgenommen Herr Oberkirchenrat Lindner – die zur Ephorie Glauchau gehöre, erheben wir Unterzeichneten gegen die Abberufung unseres Superintendenten, Herrn Oberkirchenrat Lindner schärfsten Einspruch. Der Führung durch einen Deutschen Christen können und werden wir kein Vertrauen entgegenbringen. Wir erbitten die sofortige Wiedereinsetzung von Herrn Oberkirchenrat Lindner.“ –

Vgl. Abschrift des Brieftelegramms vom 1. Oktober 1937¹⁷ (Bl.10 der Beschwerdeakten)

B.

1.) Am 24. Februar 1938 wurde der Angeschuldigte auf eine vom Landeskirchenamt an den kommissarischen Superintendenten von Glauchau, Pfarrer Schulze - Hohndorf, ergangene Anweisung gemäß § 60 der Disziplinarordnung vom 21. September 1926 von der Ausübung seiner Amtsverrichtungen vorläufig entbunden. Anlass zu dieser Maßnahme gab der folgende Sachverhalt, dessen Einzelheiten durch die glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen Kantor Paul Mätzold und Landwirt Paul Rudolph erwiesen sind:

Am 20. Februar 1938 sprach der Führer zum deutschen Volke. Jedem Volksgenossen, auch dem Angeschuldigten, war der rechtzeitig in der Presse und durch den Rundfunk allgemein bekanntgegebene Zeitpunkt der Führerrede und die welthistorische Bedeutung dieses Ereignisses bewusst. Für diesen Tag hatte der Angeschuldigte in der zu seiner Kirchengemeinde gehörenden Filialgemeinde¹⁸ Lobsdorf turnusgemäß auf 14 Uhr Nachmittagsgottesdienst angesetzt. Am Vorabende der Führerrede gegen 18 Uhr rief der Zeuge Mätzold den Angeschuldigten an und legte ihm nahe, den für den folgenden Tag angesetzten Gottesdienst zu verlegen, da in Glauchau-Gesau auch eine gottesdienstliche Handlung von 14 Uhr auf 17 Uhr verschoben worden sei, dass alle Veranstaltungen im Reiche auf nach 16 Uhr verlegt worden seien, und dass die Führerrede um 14 Uhr noch nicht zu Ende sein werde. Hätte schon sein eigenes Empfinden dem Angeschuldigten ohne weiteres das Abhalten von Gottesdienst zur Führerrede verbieten müssen, so müsste er spätestens durch den Anruf seines Kantors das Unstatthafte seines Vorhabens und ferner erkennen, dass er durch die Beanspruchung der

¹⁷ in der hier vorliegenden Dokumentation als Anlage 1 abgedruckt

¹⁸ Tochter-(Kirch-)Gemeinde, hat keinen eigenen Pfarrer

Tätigkeit dieses Zeugen diesen als Staatsbeamten und politischen Leiter vom Gehör der Rede abhalten werde. Statt dieser selbstverständlichen Erkenntnis versteifte sich der Angeschuldigte bei seiner fernmündlichen Antwort darauf, dass der Gottesdienst nicht zu verlegen ginge und bemerkte noch, dass es den Leuten ja außerdem freistünde, ob sie kommen wollten oder nicht. Auch ein Kirchenvorstandsmitglied, der Zeuge Rudolph, fragte am Tage der Führerrede gegen 12 Uhr mittags telefonisch beim Angeschuldigten an, ob es nicht besser sei, den Gottesdienst zu verlegen. Aber auch diesem Zeugen gegenüber berief sich der Angeschuldigte auf die Unabänderlichkeit der Gottesdienstordnung und hielt von 14-15 Uhr den Zweiggottesdienst ab, was zur Folge hatte, dass er, dessen Handlungsweise auch in der Bevölkerung von Lobsdorf verurteilt wurde, vom 22. Februar bis zum 4. März 1938 durch die Geheime Staatspolizei in Schutzhaft genommen wurde. Die Ausübung des Kantorendienstes durch den Zeugen Mätzold, – zu der sich dieser mangels einer Entbindung durch den Angeschuldigten verpflichtet fühlte, – führte dazu, dass das Bezirksschulamt ihm die Kantorstelle ab 24. Februar 1938 entzog; erst am 20. Juli 1938 wurde ihm wieder gestattet, den Kantorendienst zu versehen. Aber nicht nur den Kantor Mätzold hielt der Angeschuldigte vom Hören der Führerrede ab, auch etwa 8-10 Chorschülern nahm er die Möglichkeit, die Rede vollständig zu hören, wenn auch ein Zwang für diese Schüler, zum Gottesdienst zu erscheinen, nicht ausgeübt worden ist.

2.) Obwohl dem Angeschuldigten Ende Februar 1938 jede Amtstätigkeit untersagt worden war, verweigerte er durch fortgesetztes Handeln der vom Staate berufenen Leitung der sächsischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche den Gehorsam und brachte seinen Ungehorsam und die Nichtbeachtung der Dienstenthebung durch Wort und Tat zum Ausdruck, wie die nachstehenden Vorfälle erhellen:

a) So äußerte er etwa im März 1938 (jedenfalls vor dem 14. April) zum Zeugen Diakon Werner Lämmel, dass er das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens nicht anerkenne. – Festgestellt auf Grund der glaubhaften Aussage dieses Zeugen –

b) Am 7. April 1938 hielt er in Kuhschnappel einen Jungmädchenabend ab. – Erwiesen durch den in der mündlichen Verhandlung verlesenen Brief des Angeschuldigten vom 8. April 1938 an den Zeugen Lämmel, verwahrt im Umschlage vor Bl. 1 der Akten –

c) Die geistliche Versorgung seiner Kirchengemeinde nahm er in der Weise vor, dass er Hausbesuche ausführte, – Festgestellt durch das Zeugnis des Pfarrvikars Heinz Ludwig –

d) Trotz seiner Amtsenthebung und obschon ihm bekannt war, dass seelsorgerischer Betreuer der Gemeinde der Zeuge Ludwig war, erklärte er diesem ausdrücklich, dass er die Jugend- und Frauenarbeit weiter betreiben wolle und begründete diesen Ungehorsam in dem oben unter 2 b) genannten Brief damit, dass ihm bei seiner Entlassung aus der Schutzhaft von der Polizei keinerlei Hindernis für seine Amtsarbeit in den Weg gelegt worden sei.

Erst als ihm durch die Leitstelle der Geheimen Staatspolizei in Chemnitz am 13. oder 14. April 1938 (vgl. hierzu das aus Bl.61 der Beschwerde- und Dienststrafakten 592 We 7 abschriftlich ersichtliche, in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Schreiben dieser Behörde) aufgegeben worden war, sich jeglicher seelsorgerischer Tätigkeit zu enthalten, fügte er sich.

C.

Zu seiner Verteidigung hat der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienene Angeschuldigte in seinem Schreiben vom 25. Mai 1938 (Bl.76 der Beschwerdeakten), was das Abhalten des Gottesdienstes am 20. Februar 1938 anlangt, vorgebracht, dass er auf eine Anordnung des Landeskirchenamtes gewartet habe, die das Abhalten von Gottesdienst verbot. Dieser Einwand schlägt schon aus den im obenstehenden Sachverhalte unter A) aufgeführten Gründen völlig fehl. Wenn es schon seine eigene Angelegenheit war, ob er so wie fast alle deutschen Volksgenossen das innere Bedürfnis hatte, die Worte des Führers zu hören, so durfte er doch als deutscher Amtsträger andere vom Gehör der Rede keinesfalls abhalten. Diese negativ-uninteressierte Haltung kann er auch damit nicht entschuldigen, dass in einzelnen Fällen von Geistlichen zu gleicher Zeit Amtshandlungen vorgenommen worden sind. Zu billigen vermag das Kirchengengericht solche Vorkommnisse nicht. Wenn sie milder zu beurteilen sind, so beruht dies einmal auf andersliegenden tatsächlichen Umständen und vor allem darauf, dass jene anderen Geistlichen positiv zu Staat, Bewegung und Kirchenleitung stehen, während Ungehorsam, Geisteshaltung und Einstellung des Angeschuldigten schon seit Jahren zur Genüge zu Tage getreten ist, worauf der Verweisungsbeschluss bereits mit Recht hinweist. Das Vorbringen des Angeschuldigten zur Anschuldigung, trotz Amtsenthebung die Frauen- und Jugendarbeit fortgesetzt zu haben, beschränkt sich darauf, dass diese Arbeit seine Frau verrichtet, er aber dabei und auch nur teilweise „anwesend“ gewesen sei. Widerlegt wird dies durch die Feststellungen unter B 2 und durch die eigenen Worte des Angeschuldigten in seinem Brief vom 8. April 1938 an den Zeugen Lämmel, dass seine Frau und er den Jungmädchenabend abgehalten hätten.

Bei der

D) rechtlichen Beurteilung der Handlungen des Angeschuldigten ist demnach angesichts dieses letzteren Verteidigungsvorbringens, das nichts anderes als eine bewusste Unwahrheit darstellt, festzustellen, dass dem Angeschuldigten schon zufolge dieses heuchlerischen Gebarens die Achtung abzusprechen ist, deren sein Beruf bedarf. Seine übrigen Ungehorsamsakte zeigen, dass er nicht einmal gewillt ist, im Rahmen der vom Staate gesetzten Ordnung im Bereiche der sächsischen Landeskirche zu amtieren. Wer sich nur der polizeilichen Gewalt fügt, der vorgesetzten obersten Dienstbehörde aber jede Autorität verweigert, ist als Amtsträger schlechthin ferner untragbar. Kommt schließlich hinzu, dass er andere vom Gehör der Führerrede trotz ihrer Bitte abgehalten und sie so, wie den Zeugen Mätzold in Gewissensnot gebracht hat, so können diese Amtspflichtverletzungen nur mit der Strafe der Dienstentlassung geahndet werden. Es ist deshalb erkannt worden, wie aus der Urteilsformel zu ersehen ist. Wegen der Kostenfolge vgl. §46 der Disziplinarordnung.
(gez.) Dr. Steffan (gez.) Dr. Liebsch (gez.) Oberkirchenrat Hans Krieger
(gez.) Carl Eichenberg (gez.) Walter Geißler

Ausgefertigt:

Dresden, am 14. Juni 1939, Der Schriftführer der Disziplinarkammer

Anlage 8

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dresden, den 30. März 1940

Herrn Pfarrer Gerhard Weber
Niederlungwitz

Beschluss vom 21. März 1940

1.) Das mit Beschluss vom 16. Mai 1938 gegen den am 10. Februar 1908 in Limbach bei Wilsdruff (Sa.) geborenen Pfarrer

Christoph Richard Gerhard Weber

in Lobsdorf mit Niederlungwitz (Glauchau)

eingeleitete Dienststrafverfahren wird unter gleichzeitiger Aufhebung der die Einstellung des Verfahrens ablehnenden Verfügung vom 30. November 1939 unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Gewährung von Straffreiheit vom 9. Oktober 1939 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 112) eingestellt,

2.) Der einbehaltene Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge ist nach 75 Abs. 2 der Disziplinarordnung der Deutsche. Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 nachzuzahlen.

3.) Die spätere Versetzung des Pfarrers Weber auf Grund der Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 6. April 1939 (KirchIGVBl. S. 59). bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Klotsche

zwei ergänzende Dokumente

Fürst von Schönburg.
Schloss Waldenburg, Sa, am 21. März 1938.

Sehr verehrter Herr Pfarrer!

Ich bestätige dankend den Empfang Ihrer freundlichen Zeilen vom 19. März und habe von den neuen Schwierigkeiten Kenntnis genommen, die Sie mir mitteilen. Für die Ihnen nun bevorstehenden Verhandlungen möchte ich darauf hinweisen, dass Freitag Abend, zu der Zeit, als die große Führerrede im Reichstage stattfand, das Stadttheater in Chemnitz, also eine öffentliche Einrichtung, hat spielen lassen (den 2. Teil von Hebbels Nibelungen). Hierbei sind gewiss mehr Volksgenossen (Schauspieler und Bühnenarbeiter) dienstlich verhindert worden, die Rede anzuhören, als es Kirchenbesucher in Lobsdorf gibt (ganz abgesehen davon, dass diese ja freiwillig kommen). Ich würde Ihnen empfehlen, noch feststellen zu lassen, wie sich die Dresdner Staatstheater an dem Abend verhalten haben: ob sie haben spielen lassen, bzw. ob sie die Vorstellung auf 9 Uhr abends verschoben haben? Meiner Ansicht nach wäre dieses Argument für Ihre Sache absolut entscheidend.

Mit meinen aufrichtigsten Grüßen

bin ich

Ihr sehr ergebener
Fürst Schönburg

Mit Postzustellungsurkunde.
Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Nr. 592 We 7
Dresden A 24, den 30. März 1940

Herrn
Pfarrer Christoph Richard Gerhard Weber
Niederlungwitz /Sa.

Beschluss
vom 21. März 1940

- 1.) Das mit Beschluss vom 16. Mai 1938 gegen den am 10. Februar 1908 in Limbach bei Wilsdruff (Sa.) geborenen Pfarrer
Christoph Richard Gerhard Weber
in Lobsdorf mit Niederlungwitz (Glauchau)
eingeleitete Dienststrafverfahren wird unter gleichzeitiger Aufhebung der die Einstellung des Verfahrens ablehnenden Verfügung vom 30. November 1939 unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach §2 Abs.2 der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Gewährung von Straffreiheit vom 9. Oktober 1939 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 112) eingestellt.
- 2.) Der einbehaltene Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge ist nach §75 Abs.2 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 nachzuzahlen.
- 3.) Die spätere Versetzung des Pfarrers Weber auf Grund der Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 6. April 1939 (KirchIGVBl. S. 59) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Klotsche